

# Satzung

# zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135A – 135C BauGB

(Kostenerstattungsbetragssatzung)

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen	2
§ 2	Umfang der erstattungsfähigen Kosten	2
§ 3	Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten	2
§ 4	Verteilung der erstattungsfähigen Kosten	2
§ 5	Erstattungspflichtiger	2
§ 6	Kostenerstattungspflicht	2
§ 7	Vorauszahlungen	3
§ 8	Fälligkeit	3
§ 9	Ablösung	3
8 10	Inkrafttreten	3

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch i. d. F. der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBI.I.S. 2141) und von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.83 (GBI. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.99 (GBI. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 28. April 1999 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuch (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

# § 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  - 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen
  - 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, wobei die Entwicklungspflege auf ein Jahr begrenzt wird.

Dazu gehören auch die von der Stadt erbrachten Leistungen und der Wert der aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans.

# § 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

# § 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine Grundflächenzahl festgesetzt, gilt die Obergrenze nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, d. h. 0,8, als Grundflächenzahl, soweit nicht speziell zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen oder Grünflächen festgesetzt sind.

# § 5 Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des nach § 4 dieser Satzung maßgeblichen Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig.
- (2) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

# § 6 Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht, sobald die Ausgleichsmaßnahmen ausgeführt sind und die Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind.

© Stadt Ettlingen S. 2/3

# § 7 Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die ein Kostenerstattungsbetrag noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

## § 8 Fälligkeit

Der Kostenerstattungs- oder Vorauszahlungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

## § 9 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Ettlingen, 12.05.99

gez. Josef Offele

Oberbürgermeister

© Stadt Ettlingen S. 3/3